



A-Post

17. Juni 2021

Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frumsen

Geschäft Nr. 21-1243

Gemeinde Sennwald: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

Sondernutzungsplan Hochwasserschutz Mülbach, Sax

Abschnitt (GN10 1.1915 km - 2.681 km gem. GIS);

Sondernutzungsplan Hochwasserschutz Mülbach, Sax

Abschnitt (GN10 0.000 km - 0.340 km gem. GIS)

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Vorhaben und Verfahren

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Mülbach in Sax wird auch der Gewässer-
raum nach Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) festge-
legt. Der Gewässerraum korrespondiert mit den vorgesehenen baulichen Massnahmen
am Gerinne.

Der Gemeinderat hat die Sondernutzungspläne am 6. Juli 2020 erlassen und vom 2. Sep-
tember 2020 bis zum 1. Oktober 2020 öffentlich aufgelegt. Gegen das Hochwasserschutz-
projekt und die Sondernutzungspläne sind vier Einsprachen eingegangen. Sie wurden am
14. Dezember 2020 vom Gemeinderat abgewiesen.



2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 14. April 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.

Legende

Mit den Sondernutzungsplänen werden «Gewässerraum», «Baulinie Gewässerraum» und «Verzicht Gewässerraum» verbindlich festgelegt. Die anderen Legendeneinhalte dienen lediglich als Hinweis.

Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Die Baulinie Gewässerraum führt an mehreren Stellen durch bestehende Gebäude hindurch. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen unter Voraussetzungen eine Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Der Umfang der Bestandesgarantie richtet sich innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht (Art. 31, 109 und 110 PBG). Dabei werden auch Umbauten, Erweiterungen und Wiederaufbau geregelt. Ausserhalb der Bauzone gilt das Raumplanungsrecht des Bundes (Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG)). Daher wird der Gewässerraum nicht um bestehende Bauten und Anlagen herumgezogen, sondern die Gewässerraumgrenze verläuft darüber. Nur so kann eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller Betroffenen in allen Gemeinden sichergestellt werden. Ob der Gewässerraum baulich beansprucht werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden. Dies erfolgt nicht als generelle Regel im Sondernutzungsplan, sondern als einzelfallweise Betrachtung im Baubewilligungsverfahren. Erst dort kann in Kenntnis des konkreten Vorhabens projektbezogen geprüft werden, ob eine Beeinträchtigung des Gewässerraumes als Ausnahme zulässig ist.

Weil die Verfahren gemäss PBG und Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG) nicht aufeinander abgestimmt sind, kann die Genehmigung des Sondernutzungsplans nicht gleichzeitig mit der Genehmigung des Hochwasserschutzprojektes eröffnet werden. Das Amt für Umwelt hat für letzteres mit Schreiben vom 7. Juni 2021 die Genehmigung in Aussicht gestellt. Die Verfahrenskoordination ist damit hinreichend sichergestellt.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf deren Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Beim vorliegenden Erlass hat die Gemeinde als zuständige Fachstelle den Vollzugsbeginn festzulegen. Dieser ist dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mitzuteilen.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 850.--.

Die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Vermessung, einzureichen. Zur Übersicht ist der Datenlieferung ebenfalls eine PDF-Datei des Erlasses (Karte und Planungsbericht) beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlasse)
Amt für Wasser und Energie
Amt für Natur, Jagd und Fischerei